jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2014/6/27 2012/02/0171

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.06.2014

Index

L67007 Ausländergrunderwerb Grundverkehr Tirol
L80007 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan Tirol
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

GVG Tir 1996 §2 Abs8;
GVG Tir 1996 §36 Abs1 litc idF 2009/060;
ROG Tir 2006 §12 Abs1 litb;
VStG §44a Z1;

Rechtssatz

Mit dem Vorwurf der unzulässigen Nutzung als Freizeitwohnsitz - aktiv ("verwenden") oder passiv ("verwenden lassen") - sind die Tatbestandsmerkmale der Strafnorm des § 36 Abs. 1 lit. c Tir GVG 1996 erfüllt. Nähere Umstände, die zur Qualifikation als Freizeitwohnsitz führen, stellen keine Tatbestandsmerkmale der Übertretung nach dieser Norm dar.

Schlagworte

"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Umfang der Konkretisierung (siehe auch Tatbild)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2012020171.X04

Im RIS seit

31.07.2014

Zuletzt aktualisiert am

02.10.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at